

DOI: 10.5771/0342-300X-2018-4-337

Warum fasziniert das bedingungslose Grundeinkommen?

FLORIAN BLANK

Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) taucht in verteilungspolitischen und sozialpolitischen Debatten immer wieder auf. Je nach konkreter Ausgestaltung soll es den bisherigen Sozialstaat entweder durch eine sanktionsfreie, unbürokratische Basisleistung ergänzen – d. h. vor allem die bisherigen Grundsicherungssysteme umgestalten – oder aber ganz ersetzen.

Auch wenn gute Gründe – normative, gesellschaftspolitische wie auch technische – gegen ein BGE sprechen, ist es notwendig, sich mit den Vorschlägen zur Einführung eines BGE zu beschäftigen. Denn offensichtlich spricht diese Idee Menschen an. Warum also fasziniert dieser vermeintliche Lösungsvorschlag für sozial- und verteilungspolitische Schief lagen? Warum wird er statt „kleinerer“ Reformen, etwa des Arbeitslosengelds II, ins Feld geführt? Im Folgenden werden dazu vier Thesen formuliert. Sie sollen dazu beitragen, – möglicherweise behebbare – Schwächen anderer sozialpolitischer Reformvorschläge auszumachen. Dabei werden weniger die sozialen Problemlagen, auf die das BGE eine Antwort liefern soll, analysiert (etwa die berechtigte Furcht vor Altersarmut für niedrige Einkommensgruppen, die Kritik an Sanktionen beim Arbeitslosengeld II oder die mangelhafte Absicherung mancher Beschäftigtengruppen). Vielmehr soll deutlich werden, warum Vorschläge zum BGE in der öffentlichen Debatte vielfach attraktiver erscheinen als andere Reformentwürfe.

Erste These: Das BGE ist die (vermeintlich) einfache Alternative

In sozialpolitischen Reformdebatten wird über den sozialen Arbeitsmarkt, den Innovationsfonds, die Stabilisierung des Rentenniveaus (netto vor Steuern), die Neubestimmung der Pflegestufen u. Ä. diskutiert. Das entspricht der Logik eines ausdifferenzierten sozialen Sicherungssystems, das spezifische soziale Problemlagen auf Grundlage unterschiedlicher Risikodefinitionen mit unterschiedlichen Empfänger-

kreisen anhand normativer Grundannahmen bearbeiten und zudem auch noch die Folgeprobleme vorausgegangener sozialpolitischer Interventionen berücksichtigen muss. Solche Reformvorschläge sind nicht unbedingt intuitiv einleuchtend; auch auf den ersten Blick einfache Maßnahmen wie die Bürger- oder Erwerbstätigenversicherung entpuppen sich spätestens auf den zweiten Blick als hoch komplex. Der Vorschlag des BGE wirkt dagegen einfach – gerade weil die vermeintliche Bedingungslosigkeit (vgl. Krämer in diesem Heft), also die Abstraktion von spezifischen Problemlagen und damit die fehlende Überprüfung (und auch Überprüfbarkeit) von Anspruchsvoraussetzungen, wie auch die Ausgestaltung als einheitliche Basissicherung Programm sind.

Zweite These: Das BGE hat den Charme des Neuen

Vorschläge zum BGE werden schon seit einigen Jahrzehnten diskutiert. Im Unterschied zu anderen Reformvorschlägen wirkt diese Alternative jedoch „neu“, weil sie einen Bruch mit den klassischen Prinzipien sozialer Sicherungssysteme darstellt. Andere Reformansätze dagegen – auch weitreichende – sollen innerhalb des sozialen Sicherungssystems wirken. Sie stellen (durchaus aus guten Gründen) keinen Neuanfang dar, sondern versuchen, mehr oder minder umfassend, bestehende Instrumente wie die Sozialversicherung weiterzuentwickeln. Das führt nicht nur zu der erwähnten Komplexität, sondern auch zu der Schwierigkeit, Begeisterung für Neuerungen zu wecken. Befürworter des BGE haben es da einfacher. Dennoch bleibt es überraschend, dass für Befürworterinnen und Befürworter des BGE die radikale Alternative näher liegt als die „einfache“ Korrektur von Entscheidungen im bestehenden System.

Dazu mag beitragen, dass das BGE, das bisher nur ein (fiktives) Modell ist, naturgemäß noch nicht gescheitert ist. Zwar ist auch klassische Politik der sozialen Sicherung und Umver-

teilung keineswegs als gescheitert zu bezeichnen, sie kennt aber Auf- und Abs – also auch Rückschritte, Kürzungen, Umverteilung von unten nach oben. Schon seit den 1980er Jahren, spätestens seit der Jahrtausendwende und den Sozialreformen unter der rot-grünen Regierung ist Sozialpolitik nicht mehr nur mit dem Versprechen auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen verbunden, sondern auch mit der Drohung einer Verschlechterung (selbst wenn es seither auch immer wieder Beispiele für eine Verbesserung gegeben hat). Es bleibt die Erfahrung: Auf „die Politik“ ist nur bedingt Verlass. BGE-Konzepte zehren also (auch) von einer Entzauberung der Sozialpolitik, von einem Vertrauensverlust.

Der Vertrauensverlust in die „klassische“ soziale Sicherung wird noch verschärft durch gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen, die, wenn nicht als Katastrophen oder Revolutionen, dann als erhebliche Veränderungen dargestellt werden: demografischer Wandel, Digitalisierung und, schon leicht veraltet, Globalisierung. Auch ohne dass völlig klar wäre, was die mittelfristigen Ausprägungen und Folgen dieser Trends sein werden, ist die Politik zur Reaktion (oder besser noch: zur Prävention) aufgerufen. Sicher könnten soziale Sicherungssysteme weiterentwickelt und angepasst werden (viele der Reformen der letzten Jahrzehnte standen schon im Zeichen dieser Anpassung). Aber die Bearbeitung von dermaßen tief greifenden Änderungen wird den bestehenden Sicherungssystemen nicht zugetraut, es braucht radikalere Mittel – oder?

Dritte These: Das BGE ist offen für verschiedene Bedürfnisse und Vorstellungen

Sozialpolitik in ihrer aktuellen Form verändert – trotz aller berechtigten Kritik an Entscheidungen und Vorschlägen – in vielerlei Hinsicht die Gesellschaft zum Besseren. Was ihr abhandgekommen ist, ist eine Vorstellung einer besse-

ren Welt oder auch nur eine „Erzählung“ von ihrer eigenen positiven Wirkung. Vorschläge zum BGE transportieren in ihren verschiedenen Ausprägungen unterschwellig das Versprechen einer anderen Gesellschaft und Wirtschaft, nicht das Ziel einer Reparatur oder langwierigen, kleinschrittigen Umwandlung der jetzigen.

Das BGE scheint zudem anschlussfähig für verschiedene Bedürfnisse. Dies betrifft zum einen die individuelle Ebene, wo es zu verschiedensten Lebensentwürfen passen kann. Individuell lässt sich über das BGE nachdenken wie über die Frage: „Was wäre, wenn ich im Lotto gewinne?“ Nicht: „Was passiert mit mir im Falle von Krankheit und Arbeitslosigkeit“ – die Antworten sind bekannt. Das BGE lädt zum Träumen ein, wie es in der klassischen Sozialpolitik nur im Falle der Altersrente, des Ruhestandes möglich ist oder war. Denn auch der Ruhestand rückt angesichts von Diskussionen um Verlängerung der Lebensarbeitszeit in immer weitere Ferne und ist zudem noch mit der Angst vor Altersarmut behaftet. Die mit Vorschlägen zum BGE verbundene Vision eines guten Lebens ist allerdings individualistisch – sie zielt mehr auf den Ausstieg der oder des Einzelnen als auf eine andere Gesellschaft.

Das BGE verbindet sich auch mit grundverschiedenen politischen Vorstellungen über den Zweck einer solchen Leistung: Einige Konzepte haben permanente Dekommodifizierung, also Aufhebung des Zwangs zur Erwerbstätigkeit, vor Augen, andere die Entlastung von Unternehmen, Lohnsubventionen und den Abbau von Bürokratie im Steuer- und Sozialstaat. Beide Sichtweisen haben erhebliche arbeitsmarktpolitische Rückwirkungen zur Folge. Diese Unbestimmtheit oder Anschlussfähigkeit würde bei selbst zaghaften Versuchen der Umsetzung zu einer Machtprobe führen, wessen Utopie denn konkret wird.

Vierte These: Das BGE ist eine Reaktion auf das „Paradox der Arbeit“

Arbeit spielt eine zentrale Rolle in der deutschen Gesellschaft (und nicht nur dort) und für das soziale Sicherungssystem. In den vergangenen zwei Jahrzehnten ist es zu einer Entwicklung gekommen, die als paradox zu bezeichnen ist. Arbeit – d. h. vor allem: Erwerbsarbeit – ist zugleich ab- und aufgewertet worden. Sie wurde aufgewertet als sozialrechtliche Norm durch verschärfte Bedingungen für den Leistungsbezug bei Arbeitslosigkeit und durch eine Abwertung von Zeiten der Nicht-Erwerbstätigkeit im Ren-

tenrecht (die Aufwertung von Familienarbeit in der Rente bestätigt den Fokus auf individuelle Leistung). Zugleich hat aber entsprechend dem Dogma „jede Arbeit ist besser als keine“ Arbeit an Wert verloren. Der Ausbau des Niedriglohnssektors, die verschiedenen Versuche von Politik und Unternehmen, Arbeit billiger zu machen, das Problem, dass ein Job nicht mehr verlässlich genügend Einkommen generiert, um eine Familie zu ernähren – das muss als Abwertung begriffen werden. Vorschläge eines BGE versprechen nun, die Menschen unabhängig(er) von Arbeit zu machen. Sie sind möglicherweise deswegen attraktiv, weil der Glaube, Arbeit, Arbeitsbedingungen und auch Auszeiten kollektiv regeln zu können, geschwächt ist. Diese Vorschläge bleiben aber trotz ihrer vermeintlichen Radikalität eine Lösung im System, da sie nicht die Erwerbsarbeit kollektiv regulieren (oder gar abschaffen), sondern nur individuelle Ausstiege ermöglichen wollen. Und es sind tatsächlich *nur* Ausstiege: wenn nämlich als Folge finanzieller Umschichtungen (BGE statt bisheriger sozialpolitischer Leistungen) die Reintegration in Erwerbsarbeit und diese spezifische Form der gesellschaftlichen Teilhabe erschwert wird, weil aktive Arbeitsmarktpolitik, Qualifizierung, Rehabilitation nicht mehr in öffentlicher Verantwortung liegen. So gesehen, erscheinen andere sozialpolitische Reformvorschläge als das BGE der gegenwärtigen Gesellschaft angemessener, da sie an der Bedeutung der Erwerbsarbeit festhalten, aber versuchen, ihren Wert wiederherzustellen.

Konsequenzen

Die vorstehenden Thesen sind der Versuch, die Debatte um das BGE nicht nur als einfache Reaktion auf bestehende Ungerechtigkeiten und Sicherungslücken zu verstehen, sondern auch als Antwort auf Probleme mit dem bestehenden Instrumentarium der sozialen Sicherung und aktuellen Reformvorschlägen. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die soziale Sicherung in ihrer bestehenden Form und ihre Weiterentwicklung:

Im Grunde ist die Diskussion um das BGE ein starker Impuls für sozialpolitische Reformen und die Regulierung des Arbeitsmarktes und der Arbeit. Die Diskussion legt aber auch nahe, dass Handlungsbedarf gesehen, den bestehenden Sicherungssystemen aber keine Fähigkeit zur Problemlösung mehr zugetraut wird. Jedoch: Trotz aller berechtigten Kritik an einigen sozialpolitischen Entwicklungen und

politischen Entscheidungen sollte „das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden“. Die Vergangenheit und der internationale Vergleich zeigen, dass soziale Sicherungssysteme und auch die Sozialversicherung wandelbar und anpassungsfähig sind. Auf Deutschland bezogen heißt das: Die Sozialversicherung ist leistungsfähig – sie muss aber ihre Stärken auch ausspielen dürfen und aktualisiert werden. Es geht also darum, die existierenden Systeme zu kritisieren *und* als Lösung gegenwärtiger Probleme neu zu gestalten! Und es geht darum, wieder Vertrauen in Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik zu schaffen und sie nicht als ökonomische Belastung unter Wert zu verkaufen.

Wenn auch der Fixpunkt der sozialen Sicherung und speziell der Sozialversicherung Erwerbsarbeit bleibt – was angesichts ihrer gesellschaftlichen Funktion und Bedeutung auch berechtigt ist –, so kann aus der BGE-Debatte der Impuls aufgenommen werden, Anforderungen und Bedürfnisse jenseits der Erwerbstätigkeit mitzudenken: Nicht im Sinne eines Ausstiegs, sondern im Sinne einer Berücksichtigung von Sorgearbeit, von Qualifikationsphasen, von Arbeitslosigkeit, von Sabbaticals oder Phasen der Neuorientierung. Was diesen Fokus von den Vorschlägen zum BGE unterscheidet, ist die Akzeptanz von Arbeit als gesellschaftlich notwendig und als legitimer Ankerpunkt für sozialpolitische Regulierung. Ein massenhafter Ausstieg aus Arbeit ist nicht machbar, wohl aber ihre kollektive Gestaltung und Umverteilung.

Der Beobachtung, dass Sozialpolitik kompliziert ist, lässt sich schließlich nur mit dem Hinweis begegnen, dass auch die gesellschaftliche Realität kompliziert ist. Sozialpolitik ist kein Allheilmittel, sie ist die (manchmal im Detail tatsächlich noch zu vereinfachende) Antwort auf viele verschiedene Probleme einer modernen Gesellschaft. Sozialpolitische Maßnahmen gelten in Deutschland für rund 80 Mio. Personen und werden darum nie allen Einzelfällen gerecht. Sie können sich diesen Einzelfällen jedoch durch die Differenzierung von Risiken, Anspruchsvoraussetzungen, Leistungen annähern. Das BGE kann diese Differenzierung gerade nicht leisten. ■

AUTOR

FLORIAN BLANK, Dr., ist Wissenschaftler im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Arbeitsschwerpunkt: Sozialpolitik.

@florian-blank@boeckler.de